

Vorabentscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 6 Abs.1 Satz 2 Nr. 5 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

Entscheidung über die Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften nach § 5 Abs.1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) für die Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg

Entscheidung über die Erstreckung der Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften nach § 5 Abs.1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) für die Beschäftigten des Landes Baden- Württemberg auf weitere Beschäftigungen

Vorabentscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 6 Abs.1 Satz 2 Nr. 5 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

I.

Bei Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern des Landes Baden-Württemberg sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge

1. nach § 7 Eignungsübungsgesetz,
2. nach §§ 9, 16 a Arbeitsplatzschutzgesetz, ggf. in Verbindung mit § 78 Zivildienstgesetz,
3. zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit als Entwicklungshelfer oder als integrierte Fachkraft,
4. zur Wahrnehmung einer Tätigkeit als Fachkraft für Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit bei der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH oder entsprechenden Einrichtungen (entsandte Fachkraft),
5. zur Wahrnehmung einer Lehrtätigkeit bei einer als Ersatz für eine öffentliche Schule staatlich genehmigten Privatschule,
6. zur Wahrnehmung einer Lehrtätigkeit im Auslandsschuldienst einschließlich einer Tätigkeit als Fachberater beim Goethe-Institut,
7. zur Wahrnehmung einer Tätigkeit als Ortslehrkraft an einer deutschen Auslandsschule,
8. zur Wahrnehmung einer Professurvertretung an Hochschulen des Landes Baden - Württemberg,

unter dem Vorbehalt ruhegehaltfähig, dass aus der während der Beurlaubung ausgeübten Tätigkeit keine Versorgung, Rente oder ähnliche Leistung gewährt wird. Dieser Vorbehalt entfällt, wenn während der Beurlaubung eine Versorgungsleistung erworben wird, die im Rahmen der §§ 54 bis 56 BeamtVG zu berücksichtigen ist, oder nicht höher ist als der Unterschied zwischen den beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen und den entsprechenden Versorgungsbezügen eines Beamten mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen in Höhe der zuletzt während der Beurlaubung gezahlten Vergütung.

Bei Teilzeitbeschäftigung sind diese Zeiten nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger

als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ist jedoch nur dann ruhegehaltfähig, wenn sie auch nach dem Landesbeamtengesetz oder Landesrichtergesetz zulässig gewesen wäre.

Der/die Beurlaubte ist bei einer Teilzeitbeschäftigung verpflichtet, dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg einen entsprechenden Nachweis vorzulegen, aus dem Art und Dauer der Teilzeitbeschäftigung und der Umfang der geleisteten sowie der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ersichtlich sind.

Die Zeit eines evtl. Urlaubs ohne Arbeitsentgelt aus persönlichen Gründen während der Tätigkeit (z.B. Elternzeit oder Urlaub aus familiären Gründen) ist nicht ruhegehaltfähig.

Der/die Beurlaubte ist verpflichtet, dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg einen Nachweis über Art und Dauer des Urlaubs vorzulegen.

II.

Diese Entscheidung gilt in den Fällen des Abschnitts I Nr. 6 und 7 mit der Auflage, dass für die Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge ein Versorgungszuschlag in Höhe von 33 v.H. der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge entrichtet wird. Dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg muss eine schriftliche Verpflichtungserklärung des Arbeitgebers oder des/der Beurlaubten zur Zahlung des Versorgungszuschlages für die gesamte Zeit des Urlaubs vorliegen (im Einzelfall mit Vordruck LBV 259 c). Der Versorgungszuschlag ist halbjährlich nachträglich zu entrichten und nach seiner Anforderung zur Zahlung fällig. Ein Widerruf dieser Entscheidung im Einzelfall bleibt vorbehalten, wenn und soweit der Versorgungszuschlag nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet wird.^{1 2}

III.

Diese Entscheidung tritt am 01.10.2008 in Kraft und ersetzt die Entscheidung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg vom 04.09.2008- Az.: 0331.1-30/0334.5 - (GABI. S. 336).

IV.

Diese Entscheidung wurde im Gemeinsamen Amtsblatt vom 25.02.2009 (GABI. S. 58 veröffentlicht.

¹ Die Erhebung eines Versorgungszuschlages in den Fällen einer Beurlaubung zur Wahrnehmung einer Lehrtätigkeit im Auslandsschuldienst und als Ortslehrkraft an einer deutschen Auslandsschule ist bis auf weiteres ausgesetzt (Schreiben des Finanzministeriums an das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vom 27.10.2008 – 1-0334.5/33-).

² Die Erhebung eines Versorgungszuschlages ist auch in den Fällen von Professurvertretungen an Hochschulen anderer Dienstherrn bis auf weiteres ausgesetzt (Schreiben des Finanzministeriums an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 19.03.2009 -1-0334.5 / 33 -).

Entscheidung über die Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften nach § 5 Abs.1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) für die Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg

Auf Grund von § 5 Abs.1 Satz 3 SGB VI wird für die Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg entschieden:

I.

Eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 5 Abs.1 Satz 1 Nr.2 SGB VI in Verbindung mit § 5 Abs.1 Satz 2 SGB VI ist in dieser Beschäftigung gewährleistet bei

1. Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, soweit sie nicht im Vorbereitungsdienst stehen,
2. Dienstanfängerinnen und Dienstanfängern im Sinne des § 21 Landesbeamtengesetz,
3. Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern mit zweiter Dienstprüfung, bei denen die Übernahme in das Beamtenverhältnis innerhalb von zwei Jahren nach Ablegung dieser Prüfung bevorsteht,
4. Tierärztinnen und Tierärzten der staatlichen Veterinär- und Gestütsverwaltung mit bestandener Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst, bei denen die Übernahme in das Beamtenverhältnis innerhalb von einem Jahr nach Ablegung dieser Prüfung bevorsteht,
5. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses nach dem Juristenausbildungsgesetz,
6. sonstigen Beschäftigten, die auf Grund eines Arbeitsvertrages Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs.1 Satz 2 Nr.1 oder Nr.2 SGB VI erfüllt sind.

Die Anwartschaft ist gewährleistet in den Fällen

der Nummer 1 vom Tage der Ernennung an,

der Nummer 2 vom Tage der Einberufung an,

der Nummer 3 vom Tage der Ablegung der zweiten Dienstprüfung an,

der Nummer 4 vom Tage der Einstellung an, oder, wenn die Prüfung erst nach der Einstellung abgelegt wird, vom Tage der Prüfung an,

der Nummer 5 vom Tage der Zulassung, frühestens jedoch vom Tage des Dienstantritts an,

der Nummer 6 vom Tage der Einstellung, frühestens jedoch von dem Tage an, ab dem die Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung zugesichert oder vereinbart wird.

II.

Diese Entscheidung tritt am 01.01.2009 in Kraft und ersetzt die Entscheidung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg vom 03.05.2006 – Az.:0361.1-2 – (GABl. S. 368).

III.

Diese Entscheidung wurde im Gemeinsamen Amtsblatt vom 25.02.2009 (GABl. S. 58 veröffentlicht.

Entscheidung über die Erstreckung der Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften nach § 5 Abs.1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) für die Beschäftigten des Landes Baden- Württemberg auf weitere Beschäftigungen

Auf Grund von § 5 Abs.1 Satz 3 SGB VI wird für die Beschäftigten des Landes Baden- Württemberg entschieden:

I.

Eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften ist gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert bei Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe sowie bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 5 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGB VI) während einer als ruhegehaltfähig zu berücksichtigenden Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge

1. zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit als Entwicklungshelfer oder als integrierte Fachkraft,
2. zur Wahrnehmung einer Tätigkeit als Fachkraft für Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit bei der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) oder entsprechenden Einrichtungen (entsandte Fachkraft),
3. zur Wahrnehmung einer Lehrtätigkeit bei einer als Ersatz für eine öffentliche Schule staatlich genehmigten Privatschule,
4. zur Wahrnehmung einer Lehrtätigkeit im Auslandsschuldienst einschließlich einer Tätigkeit als Fachberater beim Goethe-Institut,
5. zur Wahrnehmung einer Professurvertretung an Hochschulen des Landes Baden - Württemberg.

Eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 5 Abs.1 Satz 1 Nr.2 SGB VI in Verbindung mit § 5 Abs.1 Satz 2 SGB VI ist auch gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert

6. bei Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren im Rahmen eines öffentlich - rechtlichen Ausbildungsverhältnisses nach dem Juristenausbildungsgesetz während der nebenamtlichen Wahrnehmung des Sitzungsdienstes der Staatsanwaltschaften bei den Amtsgerichten.

II.

In den Fällen des Abschnitts I Nr.3 muss sich der Arbeitgeber der weiteren Beschäftigung gegenüber dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden Württemberg im Einzelfall mit Vordruck LBV 283 a oder durch allgemeine Erklärung verpflichtet haben, dem Land Baden-Württemberg in vollem Umfang die Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung für die Beschäftigung zu erstatten.

III.

Die Anwartschaft ist gewährleistet in den Fällen

des Abschnitts I Nr. 1 bis 5 frühestens mit dem Beginn der Beurlaubung,

des Abschnitts I Nr.6 mit dem Beginn der Wahrnehmung des nebenamtlichen Sitzungsdienstes.

IV.

Bei einem unversorgten Ausscheiden aus dem Beamten-/Richterverhältnis erstreckt sich die durchzuführende Nachversicherung auch auf die Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Abschnitt I Nr. 1 bis 5.

Bei einem unversorgten Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis als Rechtsreferendarin bzw. Rechtsreferendar erstreckt sich die durchzuführende Nachversicherung auch auf die Zeit des nebenamtlich wahrgenommenen Sitzungsdienstes nach Abschnitt I Nr.6.

V.

Diese Entscheidung tritt am 01.01.2009 in Kraft und ersetzt die Entscheidung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg vom 03.05.2006 – Az.:0361.1-2 – (GABI. S. 368, 369).

VI.

Diese Entscheidung wurde im Gemeinsamen Amtsblatt vom 25.02.2009 GABI. S 58 veröffentlicht.